

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 63



JAN THORBECKE VERLAG

Philip Zimmermann

Armut und Bischofsherrschaft

Bischöfliche Fürsorge in der Merowingerzeit



JAN THORBECKE VERLAG

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2017 auf Antrag der Promotionskommission, Prof. Dr. Sebastian Scholz (Hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Claudia Zey, als Dissertation angenommen.

Die Drucklegung dieser Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung der Universität Zürich.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlagabbildung: „Der Traum des Hl. Martin“ aus dem Freskenzyklus mit Szenen aus dem Leben des hl. Martin von Tours, Kapelle in Unterkirche San Francesco in Assisi https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Simone_Martini_042.jpg
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6773-2

Inhalt

Vorwort	9
I. Einleitung	11
1. Forschungsstand	13
2. Fragestellung und Vorgehensweise	18
3. Quellenbasis	20
3.1 Kirchliche Rechtsquellen	20
3.2 Weltliche Rechtsquellen	21
3.3 Epigraphische Quellen und Gedichte	21
3.4 Historiographische Quellen	22
3.5 Hagiographische Quellen	23
II. Bischöfliche <i>caritas</i> für die Armen?	25
1. Caritas	27
2. Der frühmittelalterliche Armutsbegriff	45
2.1 Der Armutsbegriff bei Gregor von Tours	46
2.1.1 Die Erwähnung Bedürftiger	47
2.1.2 Das Geben von Almosen	50
2.1.3 In Krisensituationen Gefährdete	55
2.1.4 Schutz und Hilfe für »Arme«	59
2.1.5 Nicht bedürftig, sondern <i>pauper</i>	62
2.1.6 Geschenke an die »Armen«	69
2.2 Verwendung des Armutsbegriffs bei Venantius Fortunatus	70
2.2.1 Die Erwähnung Bedürftiger	70
2.2.2 Das Geben von Almosen	82
2.2.3 Andere von Venantius Fortunatus als Notsituationen erkannte Umstände	87
2.3 Zusammenfassung	91

III. Grundlagen und Begründung der Armenfürsorge der Bischöfe	93
1. Biblische Grundlagen	95
1.1 Armenfürsorge im Alten Testament	95
1.2 Armenfürsorge im Neuen Testament	106
2. Patristische Vergleichspunkte	121
2.1 Cyprian von Karthago	121
2.2 Basilius der Grosse	122
2.3 Johannes Chrysostomos	123
2.4 Ambrosius von Mailand	124
2.5 Augustinus von Hippo	125
2.6 Leo der Grosse	125
3. Rechtliche Grundlagen	127
3.1 Weltliches Recht	127
3.1.1 Römisches Recht	127
3.1.2 Leges	131
3.1.3 Formelsammlungen	134
3.2 Kirchenrecht	138
4. Verankerung der Armenfürsorge im Bischofsbild	169
4.1 Armenfürsorge als integraler Bestandteil des Bischofsbildes	170
4.2 Verweisen auf die eigene Fürsorgetätigkeit	194
IV. Organisation der bischöflichen Armenfürsorge	199
1. Adressatenkreis der Armenfürsorge	201
1.1 Bedürftige	201
1.2 Menschen in Notsituationen	203
1.3 Schutzbedürftige	205
1.4 Erweiterter Adressatenkreis	206
2. Massnahmen der Armenfürsorge	208
2.1 Almosen	208
2.2 Notmassnahmen	209
2.3 Schutzmassnahmen	212
2.4 Fördermassnahmen	213
3. Mittel der Armenfürsorge	215

V. Funktionalisierung und argumentative Verwendung der Armenfürsorge durch die Bischöfe	219
1. Positive und negative Charakterisierungen von Bischöfen über das Leisten oder Nicht-Leisten von Armenfürsorge	221
2. Arme als offenes Instrument sozialer Weltdeutung	225
3. Instrumentalisierung von Armen	228
4. Armenfürsorge als Herrschaftslegitimation /-sicherung	231
VI. Schlussbetrachtung	235
VII. Summary	239
Verzeichnisse	245
1. Quellen	246
2. Literatur	249
Register der Personen und Orte	261

Vorwort

Das vorliegende Buch wurde im Herbstsemester 2017 als Dissertation an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich angenommen und für die Drucklegung überarbeitet.

Mein grosser Dank gilt Prof. Dr. Sebastian Scholz, der die Arbeit von ihren Anfängen bis zu ihrem Abschluss in zahlreichen Diskussionen über Thema, Quellenbasis, Forschung und Vieles mehr als Hauptbetreuer begleitet hat. Ohne seine Geduld, seine Fach- und Sprachkenntnis, sein Verständnis für meine zahlreichen universitätspolitischen Aktivitäten und seine Bereitschaft, sich jederzeit die Zeit zu nehmen, Diskussionen zu führen, wäre an eine erfolgreiche Beendigung des Projekts nicht zu denken gewesen.

Auch habe ich Prof. Dr. Claudia Zey zu danken, von deren Ratschlägen ich ebenfalls profitieren durfte und die mir neben ihrer Rolle als Zweitbetreuerin auch die Aufnahme in die Reihe der VuF Sonderbände ermöglicht hat.

Nicht hoch genug kann auch die Bedeutung der Unterstützung veranschlagt werden, die ein Umfeld wie das Historische Seminar der Universität Zürich bietet. Von meinen ehemaligen und aktuellen Kolleginnen und Kollegen dort seien insbesondere Prof. Dr. Gerald Schwedler, der sich zu allen passenden und unpassenden Zeiten und Gelegenheiten für Diskussionen aller Art zur Verfügung stellen musste und dies stets als ein fröhlicher Geber tat, Dr. Nikolas Hächler, dessen Interesse und Begeisterung für Forschung und Lehre immer ansteckend war, und Sabrina Vogt und Daniela Wiesli, denen ich für ihre aufmerksamen Korrekturen sehr zu danken habe.

Für die Publikation danke ich neben Prof. Dr. Claudia Zey auch Prof. Dr. Nikolas Jaspert für die Aufnahme in die Reihe, Prof. Dr. Stefan Esders für das positive Gutachten sowie Jürgen Weis und Anita Pomper vom Thorbecke Verlag, die das Erscheinen dieses Buchs tatkräftig unterstützt haben.

Ein letzter Dank gilt meinen Eltern Thomas W. Zimmermann und Maja G. Zimmermann-Kündig und meiner Partnerin Yu-Ling Guo für die geduldige Unterstützung.

Zürich, im Herbst 2021

Philip Zimmermann

I. Einleitung

»Wer auch immer du bist, der du im Herzen vor den menschlichen Schicksalsschlägen zitterst und mit weinendem Auge die Gräber beklagt und betrachtest, und der du dich schmerzlich mit allzu grosser Trauer mit dir selbst beschäftigst, weil der unbändige Tod alle verschlingt und weil die Dunkelheit sie beständig umfängt, (5) die in Ewigkeit nicht von den Freuden vertrieben wird, wende dein Gesicht hierhin und neige die Augen hierher und empfange, du überaus Betrübler, den Trost, nachdem du deine Tränen getrocknet hast, weil der Mensch ewig lebt, wenn er den gerechten Dingen folgt, und wenn er gern die Vorschriften Christi einhält und ausführt, (10) wie Namatius sie gehalten hat, der in dieses Grab gelegt wurde. Dieser hat, als er in den ihm anvertrauten grossen Städten Recht sprach, weil die Frömmigkeit mit Mässigung verbunden war, die gerechtesten Dinge bekräftigt, und er wurde Patricius, Vorsteher der Stadt und Rektor genannt. Doch nachdem er den Reichtum verachtet und die Titel der Welt zurückgewiesen hatte, (15) gefiel es ihm, sich dem ewigen König zu unterwerfen, und er gehorchte bereitwillig allen Aufträgen Gottes. So hat er, nachdem er durch seine Verdienste das Gesetz Gottes bewahrt hatte, würdig das herausragende Amt des Bischofs empfangen. Ja er, der der Aufgabe würdig war, fügt noch den Lohn hinzu. (20) Froh geht der Arme fort, bekleidet entfernt sich der Nackte, es beklatscht der freie Kriegsgefangene, dass er losgekauft worden ist. Der Bürger dankt und freut sich über einen solchen Bischof. Die untereinander Verfeindeten hat er durch den eingeführten Frieden im Zaum gehalten. Er war eine Zuflucht für die Elenden und der Schutz für die Gütigen. (25) Vornehm war er durch seine Beredsamkeit und vornehm durch seine hohe Herkunft, edeler war er durch seine Verdienste und berühmter durch seine Lebensführung, so dass er ewig leben und sich an der Liebe Christi erfreuen möge [...]«¹⁾.

In dieser Weise wird der 559 verstorbene Bischof Namatius von Vienne in seinem Epitaph gewürdigt. Wenn wir zunächst beiseitelassen, wie es um den Realitätsgehalt dieser Aussagen bestellt ist, fällt doch auf, dass die Armenfürsorge innerhalb des Aufgabenbereichs des Bischofs eine überaus prominente Stellung einnimmt.

1) Epitaph des Namatius von Vienne (Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule XV, Nr. 99, S. 408 f.): *Humanos quicumque tremens sub pectore casus ingemis et lustras oculo manante sepulchra, atque dolens nimio tecum maerore volutas quod cunctos mors saeva voret, quod sepiat umbra perpetue leti nullum solutura per aevum, huc vultus converte tuos, huc lumina flecte et cape solamen posito maestissime fletu; aeternum quia vivit homo si iusta sequatur, si teneat, Christique libens praecepta facessat ut tenuit tumulo positus Namatius isto. Qui cum iura daret commissis urbibus amplis adiuncta pietate modis iustissima sanxit patricius, praesul, patriae rectorque vocatus. Hinc spraeitis opibus, titulis mundique reiectis aeterno sese placuit submittere regi et parere Dei mandatis, omnibus aptus. Sic postquam meritis servata et lege suprema maxima pontificis suscepit munera dignus, quin etiam sumpto mercede addit honore: pauper laetus abit, nudus discedit opertus, captivus plaudit liber sese esse redemptum, civis agit grates tantoque antistite gaudet. Inter se adversos inlata pace repressit. Perfugium miseris erat et tutela benignis, nobilis eloquii et stemmate nobilis alto, nobilior meritis et vitae clarior actu, vivat ut aeternum et Christi laetetur amore.* Übers.: SCHOLZ, Zürich.

1. Forschungsstand

In der Geschichtsforschung wurden Armut und Armenfürsorge im Mittelalter jedoch lange Zeit wenig Interesse entgegengebracht. Erst seit den langjährigen Studien, die Michel Mollat mit seiner Forschungsgruppe ab den frühen 1960er Jahren durchführte²⁾, ist Armut im Mittelalter als ein lohnendes Forschungsfeld erkannt worden. Etwa zeitgleich mit Mollat erschienen auch in Deutschland, Italien, England und den Niederlanden wichtige Einzelstudien zur Armut³⁾. Für die deutschsprachige Forschung wurde allerdings 1998 ein Defizit in dieser Frage festgestellt⁴⁾, und Hans-Jörg Gilomen bemerkte 2002, ein Neuansatz in der Armutforschung bezeichne »zu Recht ein Forschungsdefizit«⁵⁾. Dabei hat sich die deutschsprachige Mediävistik keineswegs dem Armutsproblem verschlossen, doch stand es selten im Mittelpunkt der Untersuchungen⁶⁾. In der rechtsgeschichtlichen Forschung ist Armut als Gegenstand rechtlicher Regelung insbesondere durch die Kanonistik zwar durchaus in den Blick genommen worden, der Schwerpunkt lag aber in den grundlegenden Arbeiten Brian Tierneys regelmässig in der Zeit nach 1140⁷⁾. Allerdings ist etwa seit der Jahrtausendwende eine deutliche Zunahme von Forschungen zu beobachten, die sich mit den rechtlichen Bedingungen der Armut beschäftigen.

Von 2002 bis 2012 befasste sich der Sonderforschungsbereich 600 »Fremdheit und Armut« an der Universität Trier mit der Armutsproblematik in der Antike, im Mittelalter und in der Neuzeit⁸⁾. Doch wurde dort dem Frühmittelalter kaum Beachtung geschenkt. Aufgrund der sehr viel besseren Quellenlage standen das Hoch- und das Spätmittelalter im Zentrum des Interesses, wie etwa die intensive, auch rechtshistorisch geführte Debatte über die Hospitäler zeigt⁹⁾. Auch für die Zeit der Spätantike liegen zahlreiche Untersuchungen vor¹⁰⁾. Das Frühmittelalter fand dagegen nur begrenzte Aufmerksamkeit, und

2) MOLLATS Ergebnisse sind greifbar in MOLLAT, *Études* sowie DERS., *Les pauvres*, Deutsche Ausgabe DERS., *Die Armen*. Daneben erschienen in Frankreich eine Reihe von Aufsätzen zur Armut, die von MOLLATS Ansätzen beeinflusst waren, vgl. dazu die Bibliographie bei FELTEN, Zusammenfassung, S. 349–401, hier S. 349 f.

3) Vgl. den Forschungsbericht bei FELTEN, Zusammenfassung, S. 350 f.

4) FELTEN, Zusammenfassung, S. 349.

5) GILOMEN, *Bemerkungen*, S. 11–20, hier S. 14.

6) Vgl. FELTEN, Zusammenfassung, S. 351–356.

7) TIERNEY, *Medieval Poor Law*; DERS., *The Decretists*.

8) Vgl. für eine Zusammenfassung der Forschungstätigkeiten in diesem Rahmen, RAPHAEL, *Figurationen*.

9) Vgl. etwa DROSSBACH, *Das Hospital*, S. 510–522, mit weiteren Nachweisen zur kirchenrechtsgeschichtlichen Literatur, S. 512 m. Anm. 11.; Generell zu Hospitälern vgl. DIES., *Hospitäler*; PAULY, *Peregriatorum*.

10) Die grundlegende Arbeit zur Armenfürsorge im vorchristlichen Altertum ist BOLKESTEIN, *Wohltätigkeit*. Ebenfalls wichtig ist VEYNE, *Brot und Spiele*, der sich mit dem Zusammenhang von Geschenken, gesellschaftlicher Macht und politischer Herrschaft befasst. Spezifisch mit dem Armutsbegriff in den spät-

wenn, so richtete sie sich vor allem auf die Zeit zwischen 800 und 1000. Die Zeit zwischen etwa 500 und 800 wurde dagegen kaum berücksichtigt¹¹⁾, weil die herkömmlichen Untersuchungsmethoden nicht weiter zu führen schienen. Bezeichnend dafür ist, dass sich in den zwei Bände umfassenden »Études sur l'histoire de pauvreté«, die Michel Mollat 1974 herausgegeben hat, nur zwei Aufsätze mit der Zeit zwischen 500 und 800 befassen¹²⁾.

Selbst Arbeiten, die sich mit den sozialen Strukturen des Frankenreichs in dieser Zeit beschäftigen, streifen die Armutsproblematik nur. So greift das wichtige Buch von Martin Heinzelmann zur Bischofsherrschaft in Gallien die Thematik der bischöflichen Armenfürsorge nur am Rande auf¹³⁾. Und Margarete Weidemann hat in ihrer umfassenden Arbeit zur Kulturgeschichte der Merowingerzeit zwar etliche Quellen zur Armut zusammengestellt, ohne jedoch eine tiefer gehende Analyse zu liefern¹⁴⁾. Eine knappe Behandlung der Armutsproblematik in der Merowingerzeit bietet bisher nur das gross angelegte, aber nicht unumstrittene Überblicksbuch von Michel Mollat »Die Armen im Mittelalter«¹⁵⁾, dessen Darstellung jedoch im Wesentlichen narrativ ist.

Daneben befassen sich einige Arbeiten mit dem speziellen Fall der Armenmatrikel und der Armenfürsorge in den Xenodochien¹⁶⁾. Mit dem Beginn des 9. Jahrhunderts nimmt die Quellengattung der Kapitularien sprunghaft zu, von denen eine Reihe das Armutsproblem betrifft. Entsprechend reichhaltiger ist auch die Forschungsliteratur. Bereits seit den 1960er Jahren erschienen einige wichtige französische Arbeiten, die sich mit der Armut im Reich der Karolinger im 9. Jahrhundert befassen¹⁷⁾. In Westdeutschland stand die Arbeit Karl Bosls am Anfang der neueren sozialhistorischen Armutforschung. Bosl versuchte nachzuweisen, dass die *pauperes* in den Kapitularien der Karolingerzeit nicht die Mittellosen seien, sondern die Mindermächtigen¹⁸⁾. Dieser These hat zuerst Franz Ir-

antiken Quellen befasst sich FREU, Figures. Für das spätantike Patrocinium im Weströmischen Reich vgl. KRAUSE, Spätantike Patronatsformen. Untersuchungen zur Armenfürsorge und der Rolle des Bischofs in der Spätantike bei FINN, Almsgiving; FEAR, Role; RAPP, Charity; BROWN, Through the Eye; DERS. Poverty. 11) Eine der wenigen Ausnahmen ist DUFERMONT, Pauvres; DERS. Les pauvres. BEAUJARD, L'évêque, S. 138–141 bietet im Rahmen eines Beitrags über die Bischöfe in den gallischen Städten des 5. und 6. Jahrhunderts einen guten Überblick über die Fürsorgetätigkeiten des Bischofs.

12) ROUCHE, La matricule, S. 83–110 und ABEL, La pauvreté, S. 111–121.

13) HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, S. 154 f.; S. 162–167; vgl. auch HEINZELMANN, Bischof, S. 23–82.

14) WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, S. 347 f.; II S. 293 f.

15) MOLLAT, Les pauvres, S. 25–72.

16) ROUCHE, La matricule; BOSHOF, Armenfürsorge, S. 153–174; STERNBERG, Orientalium; IRSIGLER, Matriculae; SCHÖNFELD, Xenodochien. Aus medizinischer Sicht vgl. JETTER, Hospitäler und DERS., Das europäische Hospital.

17) Vgl. DEVISSE, Pauperes, S. 273–289; DERS., L'influence, S. 285–295; LE JAN-HENNEBICQUE, Pauperes, S. 169–187; ROUCHE, La faim, S. 295–320.

18) Grundlegend war hier BOSL, Potens, S. 60–87. In diesem Sinne auch DEVROEY, Puissants, S. 317–351; CAMMAROSANO, Potentes, S. 323–331.

sigler widersprochen¹⁹⁾. Er konnte zeigen, dass die *pauperes* keine homogene Schicht bildeten. Es gab unter ihnen bettelarme, aber auch solche, die von ihrem eigenen Einkommen gerade leben konnten. Diesen Ansatz hat Egon Boshof vertieft. Er hob die karitative Leistung der Kirche hervor, ohne jedoch das Spannungsfeld zwischen Bischofsherrschaft und Armenfürsorge zu thematisieren²⁰⁾. Otto Gerhard Oexle versuchte schliesslich zu zeigen, dass das Schema *potens/pauper* in der Zeit der Merowinger noch fehlte und erst in der Karolingerzeit aufkam. Nach ihm benennen die Begriffe ein Element der gesellschaftlichen Struktur und verweisen damit zugleich auf eine Norm²¹⁾. Doch schon Johannes Schneider hat 1966 gezeigt, dass der Gegensatz *potens/pauper* – wenn auch nicht explizit mit diesen Begriffen – durchaus bei Gregor von Tours thematisiert wird²²⁾.

Eine weiterführende Diskussion über die gesellschaftliche Relevanz von Armut, ihrer zeitgenössischen Wahrnehmungen und ihrer Funktion für die zeitspezifische Deutung, Selbstbeschreibung und Ordnung von Herrschaft hat sich für das frühe Mittelalter somit nicht ergeben. Erst für die Zeit um 1200 hat Otto Gerhard Oexle die Armut mit dem Begriff des Standes in Verbindung gebracht. Jeder, der das Standesnotwendige nicht mehr aufzubringen vermag, gilt genauso als arm wie jener, der das Lebensnotwendige nicht mehr zur Verfügung hat²³⁾. Doch der Standesbegriff ist im frühen Mittelalter noch nicht im Sinne der späteren Dreiteilung *oratores*, *bellatores* und *laboratores* definiert. Im 5. und in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts verzichtete ein Teil der Bischöfe auf seinen Besitz, bezeichnete sich selbst als *pauper* und wurde in seiner Selbstwahrnehmung Teil der Armen. Der von Oexle für das Hochmittelalter aufgezeigte Widerspruch zwischen »Armut« und »Stand« lässt sich hier nicht feststellen. Vielmehr wird in den Quellen das Ansehen des Bischofs mit seinem Verhalten gegenüber den Armen begründet²⁴⁾.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass die mittellosen Armen im Frankenreich als eigenständige und wichtige gesellschaftliche Gruppe wahrgenommen und von den *potentes* und *meliores*, aber auch von der *multitudo populi* abgegrenzt wurden²⁵⁾. Es muss indes überprüft werden, ob hier tatsächlich von Gruppen die Rede sein kann und ob das Instrumentarium, das Otto Gerhard Oexle für das hohe und späte Mittelalter entwickelt hat, im gewählten Untersuchungszeitraum nutzbar ist²⁶⁾. Denn möglicherweise dienen die vorbezeichneten Kategorien in dieser Phase eher der strukturierenden Deutung einer insgesamt erst allmählich in Differenzierung übergehenden Sozialstruktur.

19) IRSIGLER, *Divites*, S. 173–200.

20) BOSHOF, *Untersuchungen*, S. 265–339.

21) OEXLE, *Potens*, S. 131–149.

22) SCHNEIDER, *Darstellung*, S. 57–74.

23) OEXLE, *Armut*, S. 78–100, hier S. 81; vgl. auch SIMMEL, *Soziologie*, S. 369–372.

24) Vgl. dazu das Kapitel ›V.1 Positive und negative Charakterisierungen von Bischöfen über das Leisten oder Nicht Leisten von Armenfürsorge‹.

25) SCHNEIDER, *Darstellung*, S. 60–62.

26) OEXLE, *Soziale Gruppen*, S. 9–44.

Ein anderer Schwerpunkt innerhalb der Armutsforschung wurde durch die Geschichtswissenschaft der DDR gesetzt, die sich aus ideologischen Gründen schon früh der Armutsfrage in karolingischer Zeit annahm. Eckhard Müller-Mertens²⁷⁾ und Siegfried Epperlein²⁸⁾ legten zwei Monographien vor, in denen die Probleme der Armenfürsorge oder rechtlicher Normsetzungen allerdings nicht erfasst wurden, da es den Verfassern um eine Deutung der »Sozialpolitik« der Karolinger ging²⁹⁾. Neuere Arbeiten aus der deutschsprachigen Forschung haben sich dann in Fortführung der Ansätze Boshofs ebenfalls auf die Armutsproblematik in den karolingischen Kapitularien konzentriert³⁰⁾.

Einen Schritt weiter gehen die Arbeiten, die sich im Trierer Sonderforschungsbereich 600 in dem von Lukas Clemens geleiteten Teilprojekt B6 »Armenfürsorge in Zentral- und Oberitalien – Konstanten und Wandlungen von der christlichen Spätantike bis ins Hochmittelalter« mit der Armutsfrage beschäftigen. Für den Raum Zentral- und Oberitalien wird hier neben den Kapitularien³¹⁾ die gesamte schriftliche Überlieferung auf ihre Aussagekraft für die Fragen nach *caritas* und Armenfürsorge untersucht³²⁾.

Arbeiten, die sich mit der Rolle der Bischöfe im Frühmittelalter auseinandergesetzt haben, haben sich mehrheitlich auf das Phänomen der weltlichen Herrschaft von Bischöfen bis hin zu deren Kulminationspunkt ab dem 7. Jahrhundert, den sogenannten »Bistumsrepubliken«, konzentriert³³⁾. Bei dieser Analyse sogenannter »Bischofsherrschaft« hat die Frage nach der Konzentration politischer, militärischer, administrativer und sozialer Kompetenzen in der Hand des Bischofs im Mittelpunkt gestanden³⁴⁾. Es ist vor allem umstritten, ob diese auf die Übernahme subsidiärer Herrschaftsrechte³⁵⁾ oder auf kaiserliche Delegation zurückgingen³⁶⁾. Bernhard Jussen hat versucht, diesen Gegensatz dadurch zu überwinden, dass er die Bischofsherrschaft als Teil der politisch-sozialen Umordnung in Gallien beschrieb³⁷⁾. Dabei hat er vor allem die bisher kaum gewürdigte liturgische Bedeutung des Bischofs und die damit verbundene Selbstdarstellung hervorgehoben. Die Bedeutung des Almosengebens für den Bischof wird aber auch aus dieser Perspektive vernachlässigt. Hans Hubert Anton hingegen ist von einer regional unter-

27) MÜLLER-MERTENS, Karl der Grosse.

28) EPPERLEIN, Herrschaft. Vgl. auch EPPERLEIN, Armenfürsorge.

29) Vgl. dazu auch BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 358–360.

30) SCHMITT, Untersuchungen; SCHMITZ, Wucher, S. 529–558; DERS., Zur Kapitulariengesetzgebung S. 471–516; SCHERNER, Ut propriam, S. 330–362; DORT/REUTHER, Armenfürsorge, S. 133–164.

31) Vgl. DORT/REUTHER, Armenfürsorge.

32) Vgl. jetzt DORT, Armenfürsorge.

33) PATZOLD, Episcopus, S. 18 f.

34) BAUMGART, Bischofsherrschaft.

35) VITTINGHOFF, Entwicklung, S. 125–136; KAISER, Royauté, S. 143–160 (Dt. Übers.: DERS., Königtum, S. 83–108).

36) PRINZ, Bischöfliche Stadtherrschaft, S. 1–35; HEINZELMANN, Bischof; DURLIAT, Attributions; DERS., Évêque.

37) JUSSSEN, »Bischofsherrschaften«, S. 673–718; DERS., Liturgie, S. 81–84.

schiedlichen Ausdifferenzierung der Bischofsherrschaft ausgegangen³⁸⁾. Er hat auf die unterschiedlich starke praktische Notwendigkeit der Übernahme von Herrschaftsfunktionen durch die Bischöfe verwiesen. Das karitativ-soziale Engagement des Bischofs hat Anton dabei durchaus als Element der Bischofsherrschaft erkannt, ohne diese Frage jedoch weiter zu vertiefen. In jüngster Zeit hat Stefan Patzold versucht zu zeigen, dass die galloromanische Senatsaristokratie im Bischofsamt gar nicht so stark vertreten gewesen sei, wie das in der Forschung bis anhin angenommen worden sei³⁹⁾. Vor allem Jussens Vorgehensweise ist für die Bearbeitung der Armenfürsorge ausgezeichnet geeignet, wobei natürlich auch die regionalen Unterschiede, die Anton betont und auf die Patzold noch einmal hinweist, eine zentrale Rolle spielen.

38) ANTON, »Bischofsherrschaften«, S. 461–473; vgl. im gleichen Sinne auch PRINZ, Herrschaftsformen, S. 2–9.

39) PATZOLD, Sozialstruktur, S. 121–140.

2. Fragestellung und Vorgehensweise

Ungeklärt sind also nicht nur die Mechanismen und normativen Grundlagen der Armenfürsorge im Frühmittelalter, sondern bereits die zentralen Begrifflichkeiten und Konzepte. Demzufolge wird in dieser Arbeit zum einen stark begriffsgeschichtlich gearbeitet, um dem frühmittelalterlichen Verständnis von Armut und Armenfürsorge auf die Spur zu kommen. Etablierte Bezeichnungen wie diejenige der »bischöflichen *caritas*« werden kritisch auf ihre Verankerung in den Quellen hin geprüft und es wird danach gefragt, wer denn in den Quellen tatsächlich als arm bezeichnet wird.

Zum anderen wird der Fokus explizit auf die bischöfliche Armenfürsorge gerichtet. Diese wird nicht nur als Teil der gesamten Armutsproblematik betrachtet, sondern als eigenständiges kulturelles Phänomen. Es wird untersucht, ob sich Gruppen differenzieren lassen, die in den Genuss bischöflicher Armenfürsorge gelangen.

Im Zentrum der Untersuchung steht sodann die Frage nach den religiösen und rechtlichen Grundlagen der bischöflichen Fürsorge. Worauf berufen sich die Bischöfe, wenn sie Armenfürsorge leisten? Hier liegt der Fokus vor allem auf biblischen und patristischen Vorstellungen, deren Einfluss auf die Entstehung von der Karolingerzeit vorgelagerten Regelungstraditionen und ihrer möglichen Wechselbeziehung mit der Praxis der episkopalen städtischen Armenfürsorge bislang nicht systematisch in den Blick genommen worden sind. In diesen Regelungstraditionen spielt der Schutz des Kirchengutes eine herausragende Rolle. Gleichzeitig fungieren die fränkischen Bischöfe nicht nur als oberste Liturgen und Leiter der geistlichen Gemeinde, sondern sind oft zugleich Stadtherren und nehmen hoheitliche Rechte wahr. Es ist daher danach zu fragen, ob die Bischöfe in ihrer Zuständigkeit für die Armenfürsorge und die Verfügungsgewalt über die von der Gemeinde dafür gesammelten Mittel eine Möglichkeit erkannten, ihren Einfluss zu vergrößern. Eine zentrale These der Untersuchung lautet daher, dass bischöfliche Armenfürsorge zwar biblisch begründet, aber erst im Zuge der seit dem 5. und besonders im 6. Jahrhundert intensiv geführten Diskussionen über das Kirchengut, dessen Zwecksetzung und Verwaltung sowie Verwendung in grösserem Ausmass in das Bischofsbild integriert wird. Die bischöfliche Fürsorgetätigkeit einfach als Ausdruck christlicher Nächstenliebe zu verstehen, greift daher entschieden zu kurz.

Über die normative Verankerung der Armenfürsorge im Bischofsbild hinaus wird dann auch nach den konkreten Ausprägungen der Organisation, Funktionalisierung und argumentativen Verwendung der Fürsorge gefragt. Lässt sich die oben postulierte herrschaftspolitische Funktion der Armenfürsorge in der Praxis nachweisen? Wie werden Arme zu diesem Zweck instrumentalisiert? Lässt sich aus den Quellen heraus tatsächlich nachzeichnen, wie Armenfürsorge den Bischöfen als Mittel der Herrschaftslegitimation und Herrschaftssicherung dient?

Zu diesem Zweck werden die Quellenzeugnisse anhand der philologisch-historischen Methode systematisch ausgewertet und die Aussagen miteinander verglichen, wobei die

Besonderheiten der einzelnen Quellengruppen stets mitberücksichtigt werden. Im Folgenden soll daher die Quellenbasis der Untersuchung kurz umrissen werden.

3. Quellenbasis

Die Quellenlage zur Armenfürsorge in der Merowingerzeit ist von breiter Reichhaltigkeit gekennzeichnet. Die eng mit der weltlichen Gewalt verflochtene Amtskirche erliess in merowingisch-fränkischer Zeit⁴⁰⁾ konziliare Regelungen vor allem über den Status der Armen und über die episkopalen Pflichten im Umgang mit ihnen. Eine systematische Untersuchung dieser Normsetzungen und ihrer Umsetzung fehlt und wird im Folgenden angestrebt. Eine Analyse dieser Normbildungsprozesse gewinnt wesentlich an Tiefenschärfe, wenn sie in den Zusammenhang zeitgenössischer episkopaler Selbstbeschreibungen und ähnlicher Zeugnisse der Fürsorgepraxis gestellt wird, die sich in einem bislang unterschätzten Ausmass über die bisher kaum ausgewerteten epigraphischen Materialien erschliessen lassen. Damit öffnet sich zugleich der Blick auf die Wechselbeziehung zwischen kulturellen Praktiken der Amtskirche und der Ausformung von normativen Leitbildern solchen Handelns.

Verankert werden soll dies, indem einerseits die Bibel als Grundlage für die bischöfliche Armenfürsorge herangezogen wird⁴¹⁾, und andererseits im Römischen Recht und im Recht der Nachfolgereiche in dem Gebiet des Weströmischen Reiches nach Regelungen gesucht wird, auf die sich Bischöfe bei ihrer Armenfürsorge berufen konnten. Komplettiert wird die Quellenbasis durch die Verwendung der wichtigsten historiographischen Quellen der Zeit.

3.1 Kirchliche Rechtsquellen

Im Bereich der kirchlichen Rechtsquellen wird von Quellen ausgegangen, für die eine Verwendung im Frankenreich gesichert ist. Aus diesem Grund wird auf eine Bearbeitung des Pseudoapostolischen Schrifttums verzichtet und mit den gallischen Konzilien und den in Gallien entstandenen frühen Kirchenrechtssammlungen eingesetzt⁴²⁾. Den zeitlichen Abschluss der Untersuchung zum Kirchenrecht bildet die *Collectio Vetus Gallica*⁴³⁾.

40) Vgl. etwa c. 5 und c. 16 der Synode von Orléans 511 oder c. 5 und c. 27 der Synode von Tours 567, greifbar in der Edition von CHARLES DE CLERCQ, *Concilia Galliae A. 511 – A. 695*, (Corpus Christianorum, Series Latinae, 148 A) Turnhout 1963, S. 6, 9, 178, 194.

41) Verwendet wird die Vulgata Version der Bibel sowie die Einheitsübersetzung. Für die verschiedenen Übersetzungsstufen vom Hebräischen ins Griechische und vom Griechischen ins Latein vgl. LECLERCQ, *Origines*.

42) Verwendet werden die Editionen von Charles MUNIER, *Concilia Galliae A. 314 – A. 506*, (Corpus Christianorum, Series Latinae, 148) Turnhout 1963 und Charles DE CLERCQ, *Concilia Galliae A. 511 – A. 695*, (Corpus Christianorum, Series Latinae, 148 A) Turnhout 1963; Frz. Übers. bei GAUDEMET, *Conciles* sowie GAUDEMET/BASDEVANT, *Canons*; Dt. Übers. bei LIMMER, *Konzilien*. Diese Übersetzung ist allerdings mit Vorsicht zu verwenden. Eine Neuübersetzung ausgewählter gallischer Synoden durch Sebastian

3.2 Weltliche Rechtsquellen

Für die Grundlagen bischöflicher Armenfürsorge im Römischen Recht wird hauptsächlich der *Codex Theodosianus* herangezogen⁴⁴). Für den *Codex Justinianus* lässt sich im Untersuchungszeitraum keine Gültigkeit im Merowingerreich nachweisen, weshalb er im Folgenden ausgeklammert wird⁴⁵). Für die Durchsicht der *leges* wird der geographische Raum möglichst weit gefasst, sodass auch die Rechte der Westgoten betrachtet werden, zumal diese auch im Frankenreich breit rezipiert wurden⁴⁶). Für den eigentlichen Untersuchungsraum werden dann vor allem auch die grösseren Formelsammlungen untersucht⁴⁷).

3.3 Epigraphische Quellen und Gedichte

Ein grosser Teil des Materials, das zur Untersuchung des Stellenwertes der Armenfürsorge im Bischofsbild herangezogen wird, stammt aus der Feder des Venantius Fortunatus⁴⁸). Es handelt sich um Lobgedichte, von denen die meisten aus dem vierten Buch seiner *Carmina* stammen und als Epitaphien angelegt sind⁴⁹). Es ist in der Forschung jedoch

SCHOLZ, Zürich, ist im Druck und konnte für die vorliegende Arbeit verdankenswerterweise bereits verwendet werden. Einen Überblick über die Quellen des Kirchenrechts der Westkirche bieten GAUDEMET, Sources und ERDÖ, Quellen.

43) Verwendet wird die Edition von Hubert MORDEK, Kirchenrecht, S. 267–663.

44) Verwendet wird die Edition von Theodor MOMMSEN/Paulus M. MEYER, Codex Theodosianus. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes 1, Berlin 1954; Engl. Übers. bei PHARR, Theodosian Code. Eine Zusammenstellung der Gesetze, die sich auf die christliche Kirche beziehen, bietet COLEMAN-NORTON, Roman State.

45) KAISER, Epitome, S. 396 f. setzt die früheste Rezeption in Gallien (Burgund) auf Ende 8., Anfang 9. Jh. an.

46) Verwendet werden die Editionen von Gustav HÄNEL, Lex Romana Visigothorum, Leipzig 1849; Ludwig Rudolf von SALIS, Leges Burgundionum, (Monumenta Germaniae Historica, Leges, Leges nationum Germanicarum 2¹) Hannover 1892; Karl August ECKHARDT, Pactus legis Salicae, (Monumenta Germaniae Historica, Leges, Leges nationum Germanicarum 4¹) Hannover 1962; Franz BEYERLE/Rudolf BUCHNER, Lex Ribuaria (Monumenta Germaniae Historica, Leges, Leges nationum Germanicarum 3²) Hannover 1954; Karl August ECKHARDT, Lex Alamannorum (Monumenta Germaniae Historica, Leges, Leges nationum Germanicarum 5¹) Hannover 1892; Karl ZEUMER: Leges Visigothorum, (Monumenta Germaniae Historica, Leges, Leges nationum Germanicarum 1¹) Hannover 1902.

47) Verwendet werden die Editionen von Karl ZEUMER, Formulae Andecavenses; Formulae Marculfi (Monumenta Germaniae Historica, Formulae Merovingici et Karolini aevi I) Hannover 1886; Alf UD-DHOLM, Marculfi Formularum libri duo, Upsala 1962; Engl. Übers. bei RIO, Formularies.

48) Einen Überblick über Leben und Werk des Venantius Fortunatus bietet GEORGE, Venantius, S. 18–34.

49) Verwendet werden die Editionen von Friedrich LEO, Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici Opera poetica, (Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi 4¹) Berlin 1881; Bru-

umstritten, ob sie tatsächlich in Stein ausgeführt worden, oder nur für den öffentlichen Vortrag und die Publikation als Buch konzipiert sind⁵⁰. Weiter wird eine Reihe von gesichert in Stein ausgeführten Epitaphien betrachtet⁵¹.

3.4 Historiographische Quellen

Die »Zehn Bücher Geschichte« des Gregor von Tours sind zweifellos die wichtigste historiographische Quelle des Untersuchungszeitraums⁵². Bei ihrer Verwendung gilt es allerdings, grösste Vorsicht walten zu lassen⁵³. Schon im 7. Jahrhundert setzte eine stark verfälschende Überlieferung ein, welche die Quelle zu einem Zeugnis der gloriosen fränkischen Vergangenheit reduzierte. Eine Fortsetzung fand dies im 10. Jahrhundert, aus welchem auch die regelmässige Bezeichnung des Geschichtswerks als »Historia Francorum« stammt. Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert avancierte Gregor dann endgültig zum nationalen Historiographen der Geschichte der französischen Monarchie und die Aufklärung setzte auf Jahrhunderte die Einschätzung Gregors als ehrlichem und naivem Erzähler von Tatsachenberichten fest⁵⁴. Als ihm zu Beginn des 20. Jahrhunderts sachliche Fehler nachgewiesen wurden, kamen neue Urteile auf, die ihn als »erfindungsreichen Literaten«⁵⁵ oder »maliziös-tendenziösen Gregor«⁵⁶ bezeichneten⁵⁷. Als Durchbruch in der Gregorforschung sieht Martin Heinzelmann die Arbeiten von Walter Goffart und Kathleen Mitchell, die erstmals »die planmässige Verwendung insbesondere von »Heiligkeit« und »Heiligen« für die meist antithetisch präsentierten Aussagen des Bischofs von Tours [erkannten] «⁵⁸. Gregors Selbstverständnis ist gemäss Heinzelmann von einer überhöhten Einschätzung des Bischofsamts geprägt, was ihn in eine direkte Linie zu alt-

no KRUSCH, *Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici Opera pedestria*, (*Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi* 4²) Berlin 1885; Dt. Übers. bei FELS, *Gelegentlich Gedichte*.

50) Vgl. EHLEN, *Venantius Interpretationen*, S. 267–271.

51) Verwendet werden die Editionen von Françoise DESCOMBES, *Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures à la Renaissance carolingienne XV: Viennoise du Nord*, Paris 1985; Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II: L'Aquitaine et les Lyonnaises*, Paris 1900.

52) Verwendet wird die Edition von Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON, *Gregor von Tours, Libri historiarum X* (*Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Merovingicarum* 1¹) Hannover 1937; Dt. Übers. bei BUCHNER, *Zehn Bücher Geschichten*.

53) Ich beziehe mich in den folgenden Ausführungen hauptsächlich auf HEINZELMANNs bahnbrechende Studie: *Gregor von Tours, »Zehn Bücher Geschichten«*.

54) Vgl. HEINZELMANN, *Gregor*, S. 2.

55) HALPHEN, *Grégoire*, S. 235–244.

56) HELLMANN, *Geschichtsschreibung*, S. 77.

57) Vgl. HEINZELMANN, *Gregor*, S. 3.

58) HEINZELMANN, *Gregor*, S. 4 f.; GOFFART, *Historiae*; DERS., *Narrators*; MITCHELL, *History*; DIES., *Saints*.

testamentlichen Propheten und seinem Amtsvorgänger in Tours, Martin von Tours, setze⁵⁹). Gregors Ziel identifiziert er in der »angemessene[n], pädagogisch-didaktische[n] Präsentation historischer Gegenstände«, als deren zentrales Instrument er »die kunstvolle Zusammenstellung gezielt ausgewählter Episoden gesellschaftlichen Zusammenlebens« sieht⁶⁰). Dies hat natürlich konkrete Auswirkungen auf die Interpretation der jeweiligen Quellenstellen aus Gregors historiographischem Werk. Es ist jeweils danach zu fragen, welchem pädagogischen Zweck die geschilderte Situation untergeordnet ist, und wie dies in der Beurteilung zu berücksichtigen ist.

3.5 Hagiographische Quellen

Auch für die hagiographischen Quellen wird in erster Linie Gregor von Tours herangezogen⁶¹). Heinzelmann meint zu Gregors Hagiographie: »Das historiographische Material Gregors ist durch seinen exegetischen Hintergrund weit weniger direkt verwertbar als die unabhängigeren hagiographischen Erzählungen«⁶²). Es ist jedoch, wie im Weiteren zu zeigen sein wird, durchaus auch in diesen Texten mit der oben angeführten pädagogisch-didaktischen Präsentation zu rechnen⁶³). So verfolgt beispielsweise der Schluss des Bekennerbuches explizit das Ziel, die Verdienste und den Nutzen der Armenfürsorge darzulegen. Ebenfalls ausgewertet werden die Viten der Radegunde und Martins von Tours aus der Feder des Venantius Fortunatus⁶⁴).

59) Vgl. HEINZELMANN, Gregor, S. 10. Zum sozialen Horizont Gregors vgl. BREUKELAAR, *Historiography*, S. 227–230.

60) HEINZELMANN, Gregor, S. 32.

61) Verwendet wird die Edition von Wilhelm ARNDT/Bruno KRUSCH, *Gregor von Tours, Miracula et opera minora* (*Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Merovingicarum 1²*) Hannover 1885. Engl. Übers. bei JAMES, *Life of the Fathers*, VAN DAM, *Glory of the Confessors*, DERS. *Glory of the Martyrs*. Zur Datierung und zum Aufbau jetzt SHAW, *Chronology*, S. 102–140.

62) HEINZELMANN, Gregor, S. 34.

63) Einen Überblick über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit hagiographischen Texten und deren Methoden bietet GRAUS, *Volk*, S. 25–59.

64) Verwendet wird die Edition von Bruno KRUSCH, *Venantius Fortunatus, Vita sancti Martini* (*Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi 4¹*), Berlin 1881, S. 293–370; *Venantius Fortunatus, Vita sanctae Radegundis* (*Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi 4²*), Berlin 1885, S. 38–49. Dt. Übersetzung der *Vita sancti Martini* bei FELS, *Gelegentlich Gedichte, der Vita sanctae Radegundis* bei HUBER-REBENICH, *Vitae sanctae Radegundis*.